

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikans)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XIX. Bern, 3. Aug. 1799. (16. Thermid. VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 27. Jul.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Crauers Antrag.)

In Erwagung, daß es den Stellvertretern des Volks obliegt, demselben die Ausübung seiner Rechte und den daher fliessenden vollen Genuss der Freiheit und Gleichheit nicht länger wegen kleinlichen Rücksichten aus Furcht oder Gleichgültigkeit zu entziehen;

In Erwagung endlich, daß die Stellvertreter des Volks gehalten sind, dasselbe anzufragen, wenn Umstände eintreten, die neue Vollmachten erfodern;

hat der Senat, nach erklärter Dringlichkeit,
beschlossen:

Es soll dem souveränen Volk bei den nächsten Versammlungen vorgeschlagen werden, den 106. Art. der Constitution für das erste mal auf folgende Weise abzuändern.

Der Senat wird in so kurzer Zeit, als möglich, die nöthigen Abänderungen der Constitution, ohne jedoch die Grundlage derselben, als: Freiheit, Untheilbarkeit, kurz, ohne die repräsentative Volksregierung zu verleken, dekretiren. Die gefaßten Beschlüsse werden ohne ein zweites Dekret dem grossen Rath sogleich zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt, und wenn sie von demselben angenommen, dem Volk, so bald es die Umstände erlauben, zur Annahme oder Verwerfung zugeschickt.

Lüthi v. Sol. erklärt, daß diese Zusage auf keine Weise als Arbeit der Commission, die sich nicht mehr versammelt hat, angesehen werden können. Als Ordnungsmotion bringt er in Erinnerung, daß nicht Abänderung des 106. Art. der Constitution, sondern eine außerordentliche Bevollmächtigung dem Volke, jetzt und in der kurz möglichen Zeit Constitutionsabänderungen vorschlagen zu dürfen, war, was die Commission vorschlug, und daß die Majorität von der Minorität nur darin abweicht, daß, eh: sie diese Bevollmächtigung verlangt, sie erst wissen will, was für Abänderungsvorschläge sollen und werden angenommen werden.

Crauer glaubt, die Minorität habe sich allein versammeln, und für sich handeln können.

Lang hält den Vorschlag der Minorität für unnütz und gefährlich; gefährlich, weil die Arbeit der Abänderungen kaum angefangen ist; unnütz, weil, bis die Republik von Feinden gereinigt seyn wird, das Volk nicht zu Annahme einer abgeänderten Verfassung gesammelt werden kann. Ertheilt Murets Besorgnisse; die Gemüther sind noch nicht für die neue Ordnung der Dinge vereinigt; — Freynd getheilt und gespannt — und man wollte nun diesen neuen revolutionären Schritt wagen — dessen Folge ohne Zweifel Zerstörung der Einheit und der repräsentativen Verfassung Helvetiens wäre! Der 106. Art. der Constitution ist übrigend keineswegs freiheitsmörderisch; er hat auch seine gute Seite; der zu leichten Veränderlichkeit in den Verfassungen, zumal neuer Staaten, muß vorgebogen werden.

Laßlehere kann weder der Majorität noch der Minorität beipflichten; doch nähert er sich mehr jener; wir sollen an den Abänderungen der Constitution unausgesetzt arbeiten, sie auch vom grossen Rath berathen lassen; den 106. Art. sollen wir aber nicht aufheben, er ist ein nothwendiges Sicherungsmittel für unsere Verfassung. Wenn das Ganze durch Einstimmung und Zusammentritt aller drei höchsten Gewalten wird angenommen seyn, dann kann nicht Aufhebung, aber Einstellung (Suspension) des 106. Art. für die nächsten Versammlungen, für einen Moment also nur, vorgeschlagen werden. Er wünscht, daß die Commission ein neues Entachten in diesem Sinne vorlege.

Pfyffer. Welches können die Folgen seyn, wenn das gesetzgebende Corps in Betreff des 106. Art. einen Beschluß abfaßt, bevor es über die Veränderungen, die es in der Constitution treffen will übereingekommen ist, und welches die Folgen, wenn es erst diese Veränderungen discutiert, bestimmt, und dann nachher erst die Frage über den 106. Par.

erklärt, nemlich, ob die verabredeten Veränderungen vor oder erst nach Verfusß der fünf Jahre der Sanction des Volkes vorgelegt werden dürfen?

Wenn man die Frage über den 106. Par. schon entscheidet, bevor man über die dem Volke vorzuschlagenden Abänderungen in der Constitution übereingekommen ist, so sehe ich den Feinden der einen und untheilbaren repräsentativ-demokratischen Verfassung für Machinationen aller Art Thür und Thor geöffnet, denn wenn diese Frage ist schon entschieden wird, so weiß man bestimmt, man weiß gewiß, daß man dem Volke Abänderungen in der Constitution bald antragen werde, dann sagt man dem Volk in dem einen Theil der Republik: begeht enere alte reine demokratische Verfassung wieder, erklärt euch, ihr wolle keine andere Abänderungen annehmen, als die in diesem Sinn, nemlich in der Wiederherstellung der alten Regierungsform getroffen seyen; in dem anderen Theil der Republik wird man dem Volk das Glück und die Ruhe der alten Ordnung der Dinge, und die jetztigen Uebel, die zufällig mit der neuen Verfassung verbunden sind, als unmittelbare Wirkungen derselben vorspiegeln. Alle Gefühle, alle Gesinnungen, die ganze Anhänglichkeit des Volkes an das gewohnte, an das alte, welche bei einem noch ungebildeten Volke so viel unwiderstehliche Kraft haben, mit so vielen Erinnerungen associrt sind, werden auff neue rege werden, und könnet Ihr, Br. S. zunahl unter dem Einfluß englischen Goldes, die Wirkungen davon auf die Sicherheit, den Bestand der einen und untheilbaren repräsentativen Regierungsform berechnen? Hingegen wenn Ihr die Frage über den 106 Paragr. entscheidet, erst, nachdem die zu treffenden Abänderungen der Constitution in beiden Räthen debattirt und beschlossen worden, so ist die Gefahr von Machinationen bei weitem nicht so groß; denn erstlich wird das Volk durch die Debatten, wenn sie in Volks-Blättern treffend dargestellt werden, und Nachlässigkeiten, oder gar Treulosigkeiten bei den Postbeamten, ihre Verbreitung in allen Gemeinden nicht hindern, durch diese Debatten, sage ich, wird das Volk belehrt; die Nothwendigkeit dieser Abänderungen wird ihm einleuchten; alle Theile der Verfassung, und was jeder zum Zweck des Staats, zur Sicherheit der Rechte der Bürger beiträgt, wird es, so wie das ganze Wesen der neuen Regierungsform, kennen lernen: dies wird es veranlassen, Vergleichungen über die alte und neue Ordnung der Dinge anzustellen; die grössere Freiheit, die zwischen oligarchischer Willkür, und rein demokratischer Zügellosigkeit das glückliche Mittel hält; die Gleichheit der Rechte, die Gleichheit in Vortheilen und Lasten, die ihm die repräsentative Volksregierung gewährt

und sichert, daß diese unverkennbaren Vortheile wird es einsehen, schätzen und lieben können, und so wird Gemeinsinn, und Enthusiasmus für die neue Ordnung der Dinge erzeugt werden. Dann wird es keine Gefahr mehr haben, die Abschaffung des 106 Art. und gleich nachher die verabredeten Veränderungen ihm anzutragen; denn es wird ihren Werth nun einsehen, und Intrige wird nichts mehr über dasselbe vermögen. Zweitens, wenn das gesetzgebende Corps sähe, daß durch die Debatten über die Constitution-Abänderungen gefährliche Bewegungen durch die Feinde der Republik veranlaßt werden: so steht es ihm frei, diesem gefährlichen Spiel des Partheigeistes so gleich ein Ende zu machen, dadurch daß es die Diskussion über diese Abänderungen auf einen weniger gefährlichen Zeitpunkt verschiebt, und dann die in der Constitution im Art. 106. so festgesetzte Zeit abwartet. Wenn ihr aber jetzt schon beschließet, ihr werdet die Constitution-Abänderungen vor diesem Zeitpunkt dem Volke antragen, so hat die Intrige ein freies Feld; das Volk erwartet diesen Antrag, u. ihr könnt ihn dann, je nach der Impulsion, nach dem grösseren Grade seiner Ungeduld, und Erwartungen, die man ihm beizubringen gewußt haben wird; ihr dürft dann diesen Antrag nicht mehr auf unbestimte Zeit verschieben; ihr werdet von dem Strom der Intrige, der Besorgnissen hingerissen, oder unvermeidlich durftet unter solchen Umständen der volle Ausbruch einer Contre-revolution seyn.

Br. Senatoren, fahret daher mit der Discussion über die Constitution-Abänderung mit ununterbrochener u. so vieler Beschleunigung, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes, und die Reife der Berathungen die erforderlich sind, es erlauben, fort und habet erst nachher die Berathung, wie und wenn man dem Volke die beschlossenen Verbesserungen antragen wolle, in dem Moment dieses Antrags, werdet ihr nach Beschaffenheit der Umstände, nach der grösseren Sicherlichkeit dieses Antrags für das Heil der Republik, bestimmen. Ich stimme daher auf Vertragung der Discussion über den 105 Paragr.

Hoch: Letztere Tage sagte ich nur, ein Theil des helvetischen Volks, habe diese in 3 Sprachen abgefaßte Constitution angenommen, niemand kannte für gewiß ihren Verfasser.

Nun, wann Ihr Br. S. diese, die vor 5 Jahren keine Abänderung, laut 106 § gestattet, beibehalten wollt, oder Ihr befürchtet dadurch, gegen dem Volk ein Hochverrath zu begehen, wenn Ihr dieselbe vor dieser Zeit umändern wolltet; ja man spricht von Bürger-Krieg und dergleichen.

Wie denkt Ihr über die, welche die bekannt verbesserte Basterische angenommen haben, befürchtet man bey diesen keinen Bürgerkrieg, begeht man keinen

Hocherrath gegen dieselben; wenn man sich noch lange mit den darin enthaltenen nachtheiligen Folgen herumschleppen will; ich frage Euch Brgr. S. was hat Ochs, bey unserm Zusammentritt in Arau unter dem Fenster stehend, proclamirt, ist uns dieser 106. Art. abgelesen worden, und die in drey Sprachen, als die allein gültige, ins Protocoll getragen worden? ich verlange die Verlesung dieser Acten, und darnach werde mich richten.

Verhält es sich aber nicht so, so stimme ich der Minorität bey. Denn einmal muß dieser Knoten, der allen acht- und gutdenkenden Helvetiern ein Avergnus, aufgelöst werden; wenn wir uns und unsere Mitbürger glücklich haben wollen, so haben wir keine Zeit zu verlieren, wenn's uns Ernst ist, je eher, je lieber dazu zu gelangen. Es ist nur die Frage: sind wir frey und von einem souveränen Volke hierher gesetzt oder nicht? hängen wir von einer andern Nation constitutionsmässig ab? ich glaube nein. Ist das richtig, was sollen wir länger warten, und dem Volk, dessen Wunsch es ist, eine bessere und nach unsern Bedürfnissen angemessene Constitution zu erhalten, bey der ersten Urversammlung vorzutragen, noch vorenthalten zu wollen, das sey ferne von uns. Nein, alle Forcht soll aus dem Herzen eines edlen Helveticus und sonderheitlich, aus unserem Rathssaal verbannt seyn, wenn wir uns nach dem Stun unserer Altväter betragen wollen; den Rapport der Minorität nehme ich mit Ueberzeugung und mit Freuden an; ich verlange aber, daß das Protocoll des Tages unseres Zusammentritts, da die helvetische Unzerteilbarkeit proclamirt wurde, möchte verlesen werden.

Augustini findet, man werde keinen Hochverrath begehen, wenn man dem Volke das Recht giebt, vor 5 Jahren seine Verfassung verbessern zu können. Der 106. Art. der Constitution ist ungültig, weil er nicht freiwillig angenommen worden; — aber Hochverrath wäre es von uns, ohne Anfrage und Sanction des Volks Abänderungen der Constitution vorzunehmen. Man fürchtet die Bemühungen der Uebelgesinnten; er aber, frei geboren und allzeit frei gewesen, fürchtet so was ganz und gar nicht; das Direktorium hat Macht genug, jeder gefährlichen Einwirkung auf das Volk vorzubeuengen. Eben die vorhandnen Zeitumstände bewegen ihn, für die Minorität zu stimmen; gerade darum muß man dem Volk zeigen, daß man im Ernst seine Verfassung verbessern wolle. — Lassehers Vorschlag der Suspension, ist eben das, was auch die Minorität will. — Wenn wir den 106. Art. nicht angreifen wollten, so wären wir jenem abergläubischen Volke gleich, daß, weil es in den ersten Reihen seiner Feinde nur solche Thiere sah, die es für geheiligt hielet, die Feinde auch nicht anzugreifen wagte. Nein, glück-

lich sey der Tag, an dem wir das Wohl unseres Volks um 5 Jahre werden verfrühert haben!

Barras: Wir sind alle überzeugt, daß das Resultat unserer gegenwärtigen Arbeiten, eine verbesserte Verfassungskette seyn wird; daß das Volk sein eigenes Glück, sobald es solches kennt, auch wollen wird. — Darum sollen wir unausgesetzt in unsern Arbeiten fortfahren, um sie wo möglich den nächsten Urversammlungen vorlegen zu können, zugleich mit einer Auseinandersetzung unserer Meinungen, Absichten und dessen was wir wirklich gethan haben. Wir sind jetzt einem Kinde gleich, das unter einem seinem Glück widerstreitenden Verbote (für uns der 106. Art.) seines Vaters steht; ein solches Kind wird das Verbot nicht übertreten, aber dem Vater dringende und gründliche Vorstellungen machen, die von dem Vater gewiß auch werden erhört werden. Ehe das Volk aber weiß, wo zu es den 106. Art. zurücknehmen soll, wird es wenig begierig seyn, ihn aufzuheben. — Er verlangt Rückweisung der Sache an die Commission.

Devevey stimmt mit der Majorität zur Vertragung; besonders weil die Abänderungen jetzt nicht allen Urversammlungen können vorgelegt werden.

Meyer v. Arb. erwiedert, die Minorität wolle keineswegs die Abänderungen nur einigen, sondern sobald es die Lage der Republik möglich macht, allen Urversammlungen vorlegen.

Stapfer verlangt Rückweisung beider Gutachten an die Commission, damit sie sich zu einem neuen vereinige.

Erauer widersezt sich dieser Rückweisung, indem es unmöglich ist, daß die Commission sich vereinige; er wenigstens kann nie von seiner Meinung abweichen.

Die Fortsetzung der Discussion wird bis Montag vertagt.

Der Beschluss, welcher das Arrêté des Polizeidirektoriums vom 22. Jul. 1799, welches Bons erschafft, die für Errichtung jeder Art von Auflagen angenommen werden sollen, aufhebt, wird verlesen.

Erauer stimmt zur Annahme, indem das Direktorialorreté einen Eingriff in die Gesetzgebung enthält. Bäslin und Usteri sind gleicher Meinung. — Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen, der dem Direktorium für das Justizministerium für den Druck der Gesetze und die Unterhaltung der Gefängnisse einen Credit von 10,000 Franken eröffnet.

Der Beschluss wird verlesen, der die Gesetze vom 30. und 31. März 1799, in Rücksicht der Errichtung der Kriegsgerichte, und der Todesstrafe auf gegenrevolutionäre Verbrechen und die Weigerung mit der

Elste zu marschiren, aufhebt und verordnet, alle wegen solchen Verbrechen verhaftete Gefangene sollen den Kantonsgerichten zur Beurtheilung überliefert werden.

Lafschere verlangt eine Commission; er weiß nicht, ob die Lage der Republik die gänzliche Abschaffung der Kriegsgerichte, auf welche das Direktorium nicht antritt, erlaubt.

Die Commission wird beschlossen; sie soll am Dienstag berichten und besteht aus den B.B. Rahn, Crauer und Genhard.

Der Beschluss wird verlesen, der die zu Nobelaz erwählte Municipalität beibehält, auf eine neue Bittschrift dieser Gemeinde hin.

Usteri: Die ganze Neuheit dieser Bittschrift besteht darin, daß sie aus dem Archive des grossen Rathes wieder neu hervorgezogen ist; denn es ist gerade die nealische, über die in den ersten Tagen des Monat Mai ein gleichartiger Beschluss abgefaßt und vom Senat verworfen ward; selbst die damaligen Bezeichnungen der Tage, an denen sie vor den Räthen schwelte, finden sich noch darauf. Ob die Resolution selbst verschieden von der verworfen ist, weiß ich nicht; ich verlange Verweisung an eine Commission, die bis Montag berichte.

Die Commission wird beschlossen; sie besteht aus den B.B. Häfelin, Beroldingen und Dietheim.

Der Beschluss, welcher dem B. Christ. Hänsler sein Begehrten, die B. Barbara Bingeli heurathen zu dürfen, bewilligt, wird verlesen.

Usteri: Die Resolution gewährt gar nicht was der Bittsteller will; er bedarf, um die B. Barb. Bingeli heurathen zu dürfen, die Einwilligung dieser Bürgerin, und nicht die des grossen Rathes; aber um keinen Verkündungsschein aus dem Thurgau zu bedürfen, bedarf er der letzten. Wir müssen den Beschluss wegen fehlerhafter Abfassung verwirfen.

Mittelholzer glaubt, in Kraft der Constitution bedürfe der Bittsteller den Verkündungsschein aus dem Thurgau gar nicht; er verwirft den Beschluss.

Lüthi n. Lanqu. behauptet, der Pfarrer müsse allerdings eine Dispense oder den Verkündungsschein haben; er stimmt Usteri bei. Lafschere findet den Beschluß in der Ordnung, und stimmt zur Annahme.

Meyer v. Krau stimmt zur Annahme. Meyer v. Reb. ebenfalls.

Kuepp findet die Resolution constitutions- und freiheitswidrig, indem der grosse Rath keine Initiative für das Heirathen hat. Bässlin stimmt zur Annahme.

Der Beschluss wird angenommen.

Am 28. Juli war fine Sitzung in beiden Räthen.

Großer Rath, 29. July.

Präsident Marcacci.

Das Direktorium zeigt in einer Bothschaft an daß die geforderten Papiere den Stadtsekel von Solothurn betreffend, schon an den großen Rath und dessen Commission abgegeben worden seyen, und sich also in dessen Archiv befinden müssen.

Carrard. Es zeigt sich keine Spur in den Protokollen oder Registern von diesen Papiere, ich begehe Verweisung dieser Bothschaft an die Commission um hierüber Nachsuchung zu machen. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fragt in einer Bothschaft ob die Stelle eines Gemeindguts-Verwalters ebenfalls wie andere Staats-Amter nicht ausgeschlagen werden könne.

Carrard. Selbst der Beschluss der die Municipalstellen den Bürgern aufzwingen wollte, ist vom Senat verworfen worden, überdem sind Gemeindgüter nicht Staatsgüter, und also ihre Besorgung keine Pflicht gegen den Staat, also kann sie eben so wenig zur Pflicht gemacht werden, als irgend eine andere Privatgut-Verwaltung, indessen da eine Commission vorhanden ist, so begeht er Verweisung an dieselbe. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium überendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Representanten!

Der Zustand unserer Zeughäuser, welche sowohl durch Fremde Eingriffe voriger Zeiten, als durch eigene Dispositionen, die der Krieg notwendig mache, auf eine traurige Leere zurückgebracht sind, und hauptsächlich die von mehrern Seiten eingegangene Nachricht, daß öfters verschiedene Kriegsgeräthe — seye es aus Eigennutz oder Bosheit — verkauft oder auf andere Weise veräußert werden, bewegen das Direktorium, Sie Bürger Representanten einzuladen, ein Gesetz aufzustellen, kraft dessen alle Veräußerung und Ausführ von allen Waffen und Kriegsmunitionen Arten verboten, und eine schwere Strafe sowohl gegen jene ausgesprochen werde, welche sich solche Veräußerung oder Ausführ erlauben, als auch gegen jene, die dieselbe auf irgend eine Art beginnlichen.

Republikanischer Gruß!
Der Präsident des vollziehenden Direktoriums.

La harpe.
Im Namen des Direktoriums der Generalsekretär Mousson.

(Die Fortsetzung folgt.)